

**Antrag auf Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen (Krippe, Kindergarten und Hort) und in Kindertagespflegestellen der Stadt Dessau-Roßlau  
(Abgabe: zuständige Kindertageseinrichtung bzw. Betriebsleitung DeKiTa)**

Name	Vorname(n)	Geburtsdatum	Einrichtung
Name	Vorname(n)	Geburtsdatum	Einrichtung
Name	Vorname(n)	Geburtsdatum	Einrichtung
<b>aktuelle Wohn-/Meldeanschrift</b>			
Straße, Hausnummer		PLZ Wohnort	

**Sorgeberechtigte Person(en)/Erreichbarkeit**

<b>A</b>	Name, (Geburtsname)	Vorname(n)		
	Ausgeübte Tätigkeit		PLZ Ort der Beschäftigung	
	Arbeitgeber/Beschäftigungsstelle (Name/Bezeichnung Anschrift)			
	ständige Erreichbarkeit (Telefon)	E-Mail (für Rücklauf der bestätigten/abgelehnten Anträge auf Notbetreuung)		
<b>B</b>	Name, (Geburtsname)	Vorname(n)		
	Ausgeübte Tätigkeit		PLZ Ort der Beschäftigung	
	Arbeitgeber/Beschäftigungsstelle (Name/Bezeichnung Anschrift)			
	ständige Erreichbarkeit (Telefon)	E-Mail		

**Selbsterklärung zum Vorliegen der Voraussetzungen (Zutreffendes ist angekreuzt/eingetragen)**

Hinweis: Ein Anspruch setzt voraus, dass alle vier Bedingungen erfüllt sind

<input type="checkbox"/> uns/mir ist trotz intensiver Bemühungen keine alternative private Betreuung möglich	
<input type="checkbox"/> meine/unsere oben beschriebene Tätigkeit lässt keine flexible Arbeitsgestaltung zu (Bsp. Home-Office, Wechselschicht)	
<input type="checkbox"/> Person A und / oder B zählt zu den unentbehrlichen Schlüsselpersonen* einer kritischen Infrastruktur	
<input type="checkbox"/> als alleinerziehende Person benötige ich aufgrund der Berufstätigkeit eine Betreuung	
<input type="checkbox"/> wir sind <b>nicht</b> wesentlich infiziert, sind <b>keine</b> Kontaktpersonen und waren <b>nicht</b> innerhalb der letzten 14 Tage im Ausland	
Besondere Hinweise (z. B. selbständig tätige Person)	
Datum und Unterschrift des/der sorgeberechtigten Person A	Datum und Unterschrift des/der sorgeberechtigten Person B

**Bestätigung/Bewertung eines Arbeitgebers bzw. Dienstvorgesetzten (auch wenn beide die Voraussetzung erfüllen)**

<b>A</b> ist unentbehrliche Schlüsselperson* <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<b>B</b> ist unentbehrliche Schlüsselperson* <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Eine Freistellung des Arbeitnehmers ist nicht möglich.	<input type="checkbox"/> Eine Freistellung des Arbeitnehmers ist nicht möglich.
Eine flexible Arbeitsgestaltung ist möglich <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Eine flexible Arbeitsgestaltung ist möglich <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Datum/Unterschrift einer vertretungsberechtigten Person/Stempel	Datum/Unterschrift einer vertretungsberechtigten Person/Stempel
Tel.-Nr. für Rückfragen:	Tel.-Nr. für Rückfragen:

**\* Unentbehrliche Schlüsselpersonen**

Anspruch auf Notbetreuung besteht, wenn **nur einer** der Personenberechtigten in folgenden Bereichen tätig ist und aufgrund dienstlicher und betrieblicher Gründe an der Betreuung des Kindes gehindert ist und eine Betreuung durch den anderen Personenberechtigten aufgrund der eigenen Berufstätigkeit nicht abgesichert werden kann. **Unentbehrliche Schlüsselpersonen** sind Angehörige von Berufsgruppen, deren Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der medizinischen, pflegerischen und pharmazeutischen Versorgung der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung zentraler Funktionen der Daseinsvorsorge und des öffentlichen Lebens dient:

- die gesamte Infrastruktur zur medizinischen, veterinärmedizinischen, pharmazeutischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unternehmen (z. B. Pharmazeutische Industrie, Medizinproduktehersteller, MDK, Krankenkassen, Dienstleistungen der Körperpflege z.B. auch Physio-, Ergo- und Logotherapien sowie Podologie - medizinische Fußpflege) und Unterstützungsbereiche (z. B. Reinigung, Essensversorgung, Labore und Verwaltung), des Justiz-, Maßregel- und Abschiebungshaftvollzugs, der Altenpflege, der ambulanten Pflegedienste, der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 der BSI-Kritisverordnung hinausgeht;
- Landesverteidigung (Bundeswehr), Parlament, Justiz (einschließlich Rechtsanwälte und Notare), Regierung und Verwaltung, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Polizei) einschließlich Agentur für Arbeit, Jobcenter, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Behörden des Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes, der Straßenmeistereien und Straßenbetriebe sowie Einrichtungen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr [(freiwillige) Feuerwehr und Katastrophenschutz, Rettungsdienst], soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden;
- notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge zur Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Medien, Presse, Post- und Telekommunikationsdienste (insbesondere Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze), Energie (z. B. Strom-, Wärme-, Gas- und Kraftstoffversorgung), Wasser, Finanzen- und Versicherungen (z. B. Bargeldversorgung, Sozialtransfers), OPNV, Schienenpersonenverkehr, Abfallentsorgung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes), der Landwirtschaft sowie der Versorgungseinrichtungen des Handels (Produktion, Groß- und Einzelhandel) jeweils einschließlich Zulieferung und Logistik;
- Personal von Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen zur Aufrechterhaltung des Schul- und Notbetriebes, alleinerziehende Berufstätige, Schülerinnen und Schüler, Studierende, Beratungspersonal der Schwangerschaftskonfliktberatung, des Frauen- und Kinderschutzes sowie sozialer Kriseninterventionseinrichtungen;
- Bestatter und Beschäftigte in den Krematorien.

Außerdem haben Betreuungsanspruch:

- alle Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischem Förderbedarf in der geistigen Entwicklung sowie Kinder mit einem zusätzlichen Anspruch nach § 8 des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, die aus familiären Gründen auf eine Betreuung angewiesen sind,
- Kinder, die nach einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherstellung des Kindeswohls eine Kindertageseinrichtung zu besuchen haben sowie in Pflegefamilien lebende Kinder,
- Kinder und deren Sorgeberechtigte, die in die Eingewöhnungsphase in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, soweit ein Anspruch auf Notbetreuung bestehen würde,

Anspruch auf Notbetreuung wurde bestätigt:

ja  nein

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift des Trägers, Stempel